

A. Mandantenbegehren

①

Zunächst ist zu untersuchen, was die Mandanten begehren. Die Mandanten sind Eheleute und Hauptmieter der Wohnung in der Straße Kleter Fleet 11a in 22159 Hamburg. Sie wollten diese Wohnung untervermieten. Sie wollen wissen, ob ihnen für den Zeitraum vom 01.01.17 bis zum 31.07.2017 ein Anspruch auf den abgeregten Untermietzins zusteht. Beim Amtsgericht Hamburg ist bereits eine Klage bezüglich der Zustimmung zur Untervermietung rechtshängig. Die Mandanten wollen daher wissen, ob ein etwaiger Anspruch auf den Untermietzins separat geltend gemacht werden muss, oder ob eine Vermietung möglich ist. Außerdem interessiert sie, ob sie eine Zahlung durch die Vermieter noch einmal annehmen müssen oder ob sie diese direkt gerichtliche geltend machen können. Außerdem interessiert sie, wie sie mit dem bereits rechtshängigen Streit bei Gericht verfahren sollen.

B. Gutachten

Es ist zu prüfen, ob den Mandanten ein Anspruch auf Zahlung des abgeregten Untermietzins für den Zeitraum von 01.01.2017 bis zum 31.07.2017 zusteht.

I. § 280 I BGB ②

Der Mandanten könnte ein Anspruch auf Zahlung des Anfangsener Untermietzins in Höhe von insgesamt 4.900 € gegen die Besser Wohn GmbH & Co. KG (Fiktiv) gem. § 280 I BGB zustehen.

1. Schuldverhältnis

Es würde ein Schuldverhältnis zwischen dem Mandanten und der Vermieterin bestehen. Die Mandanten haben am 12.01.2006 einen Mietvertrag i.S.v. § 535 I BGB mit Herrn Clausen geschlossen. 2015 übertrug Herr Clausen das Eigentum an die Vermieterin und veräußerte ihr das Mehrfamilienhaus. Gem. § 500 I BGB tritt die Vermieterin an die Stelle von Herrn Clausen.

Damit besteht ein Schuldverhältnis (Mietvertrag) zwischen dem Mandanten und der Vermieterin.

2. Pflichtverletzung

Die Vermieterin müsste eine Pflicht verletzt haben. Eine Pflichtverletzung ist jede rechtliche Anweisung des Verhaftens oder der Forderung von rechtlichen Pflichtenprogramm. Die Pflichtverletzung könnte darin liegen, dass die Vermieterin die Untermietung der Wohnung nicht gestattet und die Mandanten deshalb den Untermietzins nicht erhalten konnten.

Die Überweisung von Wohnraum setzt (3)
gem. § 554 I S. 1 Abs. 1 Satz die Erlaubnis
des Vermieters voraus.

Bei der Dreizimmer-Wohnung der Landwirtin
liegt ein Wohnraumbefreiungsbescheid vor. Die
Vermieterin hat die erforderliche Erlaubnis
nicht erteilt.

gem. § 553 I 1 Satz kann der Mieter
jedoch die Erlaubnis verlangen, wenn nach
Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes
Interesse des Mieters entsteht, einen Teil
des Wohnraums eher für den zum Gebrauch
zu überlassen. Das gilt gem. § 553 I 2
Satz nicht, wenn in der Person des Mieters
ein wichtiger Grund vorliegt, der Wohnraum
übermäßig belegt wird oder dem Vermieter
die Verlassung aus sonstigen Gründen
nicht zugemutet werden kann.

Es darf nur ein Teil des Wohnraums
überlassen werden. Ein anderer Teil
muss dem Mieter belassen bleiben. Dafür
genügt es, wenn eines von mehreren
Zimmern zur Lagerung von Einrichtungs-
gegenständen und/oder persönlichen
Besitztümern behalten wird. Aus dem
Wortlaut der Norm ergibt sich nicht,
dass der überlassene Teil des Wohn-
raums behalten werden muss. Es genügt
ebenso, wenn kein leerer Raum
als Abstellkammer übrig bleibt. Es
muss auch ein Teil des Wohnraums
behalten werden. Die Landwirtin hatte
zwei von drei Zimmern untervermietet.
Das dritte Zimmer wollte sie zur
Lagerung ihrer Gegenstände und jeglicher
Besitztümern behalten. Es wurde
nur ein Teil des Wohnraums überlassen.

Jedoch besteht die Vermutung (1)
mit Lichtwissen gem. § 37 IV Z 10,
dass nur ein Teil der Wohnung an
Herrn Dr. Hoch vermietet werden soll.
Die Vermieterin kann diesen Umstand
zulässigerweise mit Nachbarn bescheinigen.
Die Pfandkanten sind insofern bescheid-
behaftet.

Die Tatsache, dass Herr Dr. Hoch nur
einen Teil der Wohnung vermieten wollte,
kann durch Zeugenbeweis gem.

§ 373 f. Z 10 durch Herrn Dr. Hoch
angezeigt werden. Diese kann beweisen,
dass er nur zwei von drei Räumen
anmieten wollte. Die Pfandkanten
wollen jedoch gerne, dass Herr Dr.
Hoch nicht vor Gericht aussagen
muss.

Ein Beweisverbot könnte jedoch
durch eigene Parteivernahme möglich
sein. Eine Parteivernahme wird nicht
gem. § 447 Z 10 zulässig sein. Die
Vermieterin hat bereits angezeigt,
dass sie damit nicht einverstanden
ist.

In Betracht käme daher nur eine
Zulässigkeit nach § 447 Z 10. Das
setzt eine Kenntnis der Pfandkanten
voraus. Dafür reicht es jedoch nicht
aus, wenn sich ein Zeuge aus Bequemlich-
keit nicht vernehmen lassen möchte.
Vielmehr müsste die Partei eine andere
Tatsache auf anderem Wege nicht
beweisen können.

Somit erledigt eine Parteivernahme
der Pfandkanten aus. In Betracht
kann lediglich der Zeugenbeweis.

Die Vermieterin bestreitet auch mit
Wohnwissen gem. § 18 IV ZBO, dass
Herr Dr. Bach überhaupt in die Wohnung
ziehen möchte. Dies kann sie ebenfalls
unabhängig mit Wohnwissen bestreiten.
Die Landanten sind insoweit keine
Pflanzg.

Herr Dr. Bach meint, wie auch die
Vermieterin ebenfalls erkennt, bereits in
Hamburg. Er muss jedoch täglich eine
Stunde Fahrweg zur Arbeit auf sich
nehmen. Die Wohnung der Landanten ist
nur fünf Minuten Fußweg von seiner
Arbeit entfernt. Da er auch während
nachts lange arbeitet, hat er ein Interesse
an einem kurzen Heimweg. Die
Wohnung der Landanten ist für
ihn als Wohnung ideal an. Auch
finanziell kann er sich diese Wohnung
leisten.

Zum Beweis dieser Tatsachen kann
wederum Herr Dr. Bach als Zeuge
gem. § 373 ff. ZBO vernommen werden.
Eine Laterenmeldung der Landanten
kommt nicht in Betracht.

Der Lebensmittelpunkt muss nicht bei der
unveränderlichen Wohnung liegen. Eine solche
Forderung ergibt sich nicht aus dem
Gesetz. Es ist gerade Sinn und Zweck
der Wohnvermittlung, dass man für einen
geringen Zeitraum seinen Lebensmittelpunkt
verschieben und dann nach der Rückkehr
wiederhin leben ohne Wohnung zu
sein. Auch eine vorübergehende Verschiebung
des Lebensmittelpunktes von zwei Tagen
ergibt daran nichts. Die Wohnvermittlung
ist gerade nicht zeitlich beschränkt.

Für ein berechtigtes Interesse des Herrn C
an der Unternehmung genügt jeder
vernünftige Grund. Herr D der Gemein-
heit hat einen Lehnsvertrag für zwei Jahre in
Paris erhalten. Um diesen nicht wahr-
nehmen zu können, ziehen die Landanten
nach Paris ziehen und nach Ablauf
der Zeit wieder in ihre Wohnung zurück-
kehren. Ihr primäres Ziel ist es, nach
zwei Jahren wieder in ihre
Wohnung in Bamberg zu gehen.

Die Verurteilung bestätigt die Richtigkeit
absicht der Landanten anstandslos
gem. § 338 IV ZPO mit Wohnort.
Die Landanten tragen die Beweislast für
diesen Umstand. Bezüglich der auf
zwei Jahre begrenzten Lehnfrist des
Herrn C kann die Landanten den
Vertrag vorlegen. Dieser stellt eine
Prüfungsurkunde gem. § 16 ZPO dar. Eine
solche Urkunde genügt zwar nicht der
Beweis für die Richtigkeit des Inhalts,
aber empfiehlt im Falle nachzuweisen, dass
eine solche Erklärung abgegeben wurde.
Außerdem kann auch Herr D. noch als
Zeuge gem. § 375 ZPO vernommen
werden, er kann dem Herrn D. versichern,
dass die Landanten längere Zeit
§ 12 ZPO die Wohnung unterlassen
haben. Daraus lässt sich zwar nicht
zwingend entnehmen, dass die Landanten
zurückkehren wollen. Er spricht jedoch
Wahrscheinlichkeit für eine solche Rückkehr ab.
Daher besteht ein berechtigtes Interesse
der Landanten.

In der Beson der Dritten dürfte hier $\textcircled{7}$ wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn dem Verkäufer eine Inkassoverweigerung nicht zugemutet werden kann.

In wichtiger Grund könnte in der Beson der Frau Weber liegen. Sie befindet sich unbestreitig in einer finanziell schwierigen Lage. Inwieweit besteht zum Risiko des Käufers, dass sie die Unterzahl nicht bezahlen kann. Dieses finanzielle Risiko ist jedoch für sich alleine nicht geeignet, einen wichtigen Grund darzustellen. Für die Abzahlung haftet die Ehefrau der Verkäuferin. In diesem Fall haften die Bankanten, ob sie ihr Geld auch von der Unterweiser zurück erhalten, ist deren eigenes Risiko.

Ein wichtiger Grund könnte jedoch darin liegen, dass Frau Weber in ihrem vorletzten Lebensjahr ein Übernahmehilfs zu der Verkäuferin die Wohnung stark beschleunigt hat. Ansprüche sind ~~ist~~ inwieweit auch die Bankanten verantwortlich. Sie müssen die Wohnung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und ggf. für Schäden finanziell aufkommen. Jedoch hat die Verkäuferin ein berechtigtes Interesse daran, dass die Wohnung ordnungsgemäß gepflegt wird. Einmal nach Ende des Mietverhältnisses diese Grundstücke nicht mehr unterhalten und nicht nach länger andauernde Renovierungsarbeiten vornehmen.

Die Schäden in der abgelaufenen und durch die Hand der Ehefrau von Frau Weber verursacht. Auf diese Punkte Frau Weber zugeordnet auf. Es ist zu

vermuten, dass sie auch in der neuen Wohnung die Hunde hütet. Eine Beschränkung der Wohnung wird zu erwarten. Die Vermieter haben also einen wichtigen Grund, Frau Weber abzulehnen.

Gegen Herrn Dr. Koch spricht kein wichtiger Grund.

Es kommt auch nicht zu einer übermäßigen Belegung des Wohnraums. Herr Dr. Koch zahlt Miete ein. In den Wohnenden hält er sich in seiner neuen Wohnung auf. Die Landwirte sollen lediglich gelegentlich in die Wohnung übersehen. Es stellt dabei die Tatsache dar, dass sich drei Personen zeitlich in der Wohnung aufhalten werden.

Die Tatsache, dass mehrere Wohnungen in dem Haus illegal untervermietet wurden stellt keinen sonstigen Grund i.S. § 555 I 2 BGB dar. Die Landwirte haben für diese Umstände nicht einzustehen. Sie werden sie gerade, ehe legale Untervermietung zu erwarten.

In der Vermietung der Erdgeschosswohnung zu Untervermietung liegt eine Pflichtverletzung des Vermieters vor.

Sie hat die Pflichtverletzung auch zu vertreten. Ihr Verschulden wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet.

Wann?
Recht?

Den Landanten müsste ein Schaden
entstanden sein. Gem. § 249 I BGB ist
den Landant herauszusehen, dass das Schaden
wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand
nicht eingetreten wäre.
Wäre der zum Ersatz verpflichtende Umstand
nicht eingetreten, hätte die Verweigerung der
Landanten die Erlaubnis zur Intervention
erfolgt. Dass hätte die Wohnung unrentabel
und den Mietpreis erhöht. Eine Minderung
dieses Umstandes für die Vergangenheit ist
gem. § 275 I Var. 2 BGB objektiv unmöglich.
Dadurch würde der Schaden nicht anfallen.

Den Landanten könnte jedoch gem. § 251 I
BGB ein Anspruch auf Geldersatz zustehen.
Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis
zum 31.01.2017 hätten die Landanten keine
Mietminderungen gefunden. Sie hätten die Wohnung
daher gar nicht unrentabel machen können. In
diesem Zeitraum ist ihnen kein Schaden
entstanden.

Für den Zeitraum vom 01.02.2017 bis
zum 14.02.2017 hätten die Landanten
die Wohnung an Frau H. unrentabel
machen können. Die Vermieter wären jedoch
berechtigt, die Erlaubnis der Intervention
bezüglich Frau H. zu verweigern.
Eine Intervention an sie wäre nicht
rechtmäßig gewesen. Daher ist auch für
diesen Zeitraum kein Schaden entstanden.

Für den Zeitraum vom 15.02.2017
bis zum 31.07.2017 hätten die
Landanten die Wohnung an beidgl. H. unrentabel
machen können. Die Vermieter
verweigerte jedoch die Erlaubnis.
Für diesen Zeitraum hätten sie pro
Monat einen Mietverlust von 200€

erhalten. Insgesamt hätten sie in diesem
Zeitraum 3.850 € erhalten. In dieser
Höhe steht ihnen ein ist ihnen ein
Schaden entstanden.

Den Mandanten steht ein Anspruch auf
Schadensersatz wegen der unrichtigen
Untermiete in Höhe von insgesamt 3.850 €
gegen die Vermieterin gem. § 280 I
BGB zu.

II. Zinsen

Den Mandanten könnte ein Anspruch
gegen die Vermieterin zustehen.

Den Mandanten könnte ein Zinsanspruch in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinsatz für eine Summe
von 3.850 € gegen die Vermieterin ab dem
29.07.17 gem. §§ 286 I 1, 288 I 1
BGB zustehen.

Entscheidend ist dafür, dass die Forderung
in Höhe von 3.850 € bereits fällig ist.
Gem. § 271 BGB ist die Forderung
schon fällig. Im vorliegenden Fall wird
jedoch Schadensersatz bis einschließlich
Untermietens bis Ende Juli 2017
verlangt. Dieser Anspruch wird daher
erst am 01.08.2017 fällig.

Den Mandanten steht ein Anspruch ab
dem 29.07.2017 nach gem. §§ 286 I 1,
288 I 1 BGB zu.

Den Kunden kann ein Zinsanspruch (11)
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszins ab dem 01.08.2017
für einen Betrag von 3.850 € gegen die
Kontokorrent aus § 286 II Nr. 3, 288 I
BGB werden.

Eine endgültige und gerichtliche Erfüllungs-
verweigerung der Kontokorrent aus § 286 II Nr. 3
BGB liegt vor. Der zuständige Richter
der Kontokorrent gab am 03.08.2017 ge-
gen den Kunden an, dass sie nicht zu
einer Zahlung bereit sei. Sollte dieser
Umstand best. sein, werden die
Kunden die bereit ist.

Das Gespräch kann Frau Kreyfels
bezeugen. Sie kann als Zeugin gem.
§ 375ff ZPO vernommen werden. Auch
wenn sie eine Freundin von Frau Gauer
ist, ist ihre Aussagekraft nicht beschränkt.
Für Frau Kreyfels bestehen keine Gründe
für eine fiktive Aussage außer der
Kontokorrent.

Den Kunden steht gem. § 286 II Nr. 3
288 I BGB ein Zinsanspruch in Höhe
von fünf Prozentpunkten über dem jew.
Basiszins seit dem 01.08.2017
für einen Betrag von 3.850 € gegen
die Kontokorrent zu.

A Zweckmäßigkeit

(12)

Zu untersuchen ist, welches Vorgehen Zweckmäßig ist.

I. Ob

Ein Vorgehen gegen die Vermieterin erscheint zweckmäßig. Den Landanten steht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 3.000 € zu. Diesen sollten sie gerichtlich geltend machen.

II. Wer

Der Anspruch steht den Landanten gemeinsam zu. Sie sollten die Wege gemeinsam sehen. Insbesondere sollten sie dies im Hinblick auf eine mögliche Verbindlich mit dem Erstverfahren (dazu später) tun.

III. Wen

Der Anspruch steht den Landanten gegen die Vermieterin zu. Gegen diese sollten sie auch gerichtlich vorgehen.

IV. Umgang mit rechtshängigen Verfahren

Frage ist, welches Vorgehen bezüglich des bereits rechtshängigen Verfahrens Zweckmäßig ist.

Die Landanten sind aufgrund eines Briefes ab dem 01.08.2018 wieder selbst in die Wohnung gezogen. Sie haben daher kein Interesse mehr daran, die Erlaubnis für die Untervermietung ihrer Wohnung bis zum 31.12.2018 zu erhalten.

In Betracht kommt daher eine Erledigungserklärung gem. § 1a I 1 ZPO.

Selbst schuldige Gegenseite ausschließen, (13)
ist gem. § 319 I ZPO nur noch über die
Kosten zu entscheiden.

Schließt sich die Gegenseite nicht an,
was bei dem bisherigen Verhalten zu
erwarten ist, liegt eine gem. § 384 Nr. 2
ZPO zulässige Änderung in eine Fest-
stellungsklage vor.

Das entsprechende Feststellungser-
gebnis gem. § 386 I ZPO liegt in der Kosten-
verteilung.

Die Feststellungsklage muss dem auch
begründet sein. Das ist der Fall, wenn
die entscheidenden Tatsachen unbestritten,
zugestanden oder bewiesen sind. Außerdem
muss die Klage zum Zeitpunkt des
erhebenden Ereignisses zulässig und
begründet gewesen sein.

Das erhebende Ereignis stellt die
Wiederholung der Handlungen dar. Diese
Ereignis ist bittend vorzutragen und
lässt sich auf jeden Fall bereiten.

Zum Zeitpunkt des erhebenden Ereignisses
war die Klage zulässig!

Das Amtsgericht Hamburg war gem.
§ 1 ZPO i. V. m. § 23 O. 20/66
sachlich und gem. § 28a I ZPO
örtlich ausschließliche Zuständigkeit.

Die Mandantenwahl gem. § 50 I ZPO
partie- und gem. § 51 I ZPO prozess-
fähig.

Die Vermieterin ist gem. § 50 I ZPO
i. V. m. § 13 I Amtsliche partie- und
gem. § 51 I ZPO i. V. m. § 51 I Amtsliche

vertreten durch die Geschäftsführer
Lutz Lentze und Daniel Lentze
prozessfähig.

Die Kunden sind subj. Streitgegen-
gen. § 260 ZPO analog.

Die Klage war zum Zeitpunkt des abgelaufenen
Berechnungszeitpunktes auch begründet. Den
Kunden wird gem.

Die Vermietung war gem. § 535 I S. 1 Nr. 1
§ 535 I S. 2 nicht befristet, die B-Kauf
zur Unterweisung an Herrn Dr. Koch
zu veranlassen.

Damit erweist die Forderungsbildung
Zurechnung.

V. Forderungsschrift

Die Kunden sind wieder in ihre
Klage gem. in der Strafe Kleinfeld
11a in 22159 Hamburg gezogen.

Die Adresse der ersten Klage ist zu
korrigieren. Das ist gem. § 260 Nr. 1 ZPO
zulässig.

VI. § 260 ZPO

Die Kunden müssen wissen, ob sie
ihre neuen Angaben in einer eigenen Klage
festhalten müssen oder dies mit
der ersten Klage verbinden werden kann.
Eine solche Klage kommt in Betracht,
wenn die zweite Klage gem.
§ 260 ZPO möglich ist. Eine eigene
Klage ist auch möglich, wenn die
Klage ursprünglich erst zu einem späteren
Zeitpunkt erhoben wird.

* Eine eventuelle Klage für den Fall des unzulässigen Beschlusses mit dem ursprünglichen Inhalt ist nicht zurechenbar, da sich die Verletzung der Staatsgarantie auch nach Ausschließen kann.

Eine objektive Klage gem. § 260210 (1) setzt voraus, dass mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten geltend gemacht werden und für sämtliche Ansprüche das Prozessrecht zuständig und dieselbe Prozessart zulässig ist.

Die Landgerichte machen beide Ansprüche gegen die Beklagten geltend. Für den Schenkungsvertragsauspruch ist gem. § 1210 i. V. m. § 23 Nr. 2a des VG und gem. § 29, 30 des Bundesgerichtshofes ebenfalls sachlich und örtlich ausschließliche Zuständigkeit.

Für beide Ansprüche ist das Wahlrecht zulässig.

Damit ist eine objektive Klage möglich.

VII. Klagenart

Fraglich ist, ob die Klage auch zulässig wäre, wenn sie nicht unter dem Schutz kommt, der Klagenart gem. § 267200 Die Klage ist sachlich zulässig. Die Klageprozess kann verworfen werden. In beiden hat eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden. Das Verfahren wird auch nicht verzogen werden.

VIII. vorläufige Summe

Eine vorläufige Summe ist nicht erforderlich, um das Gesamtergebn des § 267200 zu vermeiden. Die Klagenart hat die Zahlung entgegen der Verneinung und damit tut das zur Klagenart gegeben.

Rechtsanwälte Klattwieser,
Südhof und Olsen
Geminigasse 2
20089 Hamburg

04.08.2017

- Entwurf -

An das
Amtsgericht Hamburg
Streckhofplatz 1
20355 Hamburg
per Post

Az. 21 C 87/17

Klageschrift

In der Rechtsache

der Eheleute Sabine und Torsten Gerner,
Wahner Heer 11a, 22159 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rte Klattwieser,
Südhof, Olsen, Geminigasse 2, 20089
Hamburg

gegen

die Besse Aktien GmbH & Co KG,
vertreten durch die Besse Aktien GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Marita Klauy und Daniel Klauy
Werdenweg 25a, 22177 Hamburg

- Beklagte -



Prozessvollmacht Nr. 1 in Sachen, 17
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

Wemans und mit Vollmacht des Klägers
werden wir beauftragen:

so unzulässig

1. Den Rechtsstreit bezüglich Ziff. 1.
des Klages vom 01.05.2017 für
erloscht zu erklären.

2. Die Beklagte zu versetzen, an den
Kläger 3.850 € nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über
den jeweiligen Basiszinssatz
hieraus seit dem 01.05.2017
zu zahlen.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen
Voraussetzungen wird gem. § 331 I ZPO der
Erlass eines Kostenturms beauftragt.

Begründung:

Bezüglich des tatsächlichen Geschehens
für Ziff. 1. (Antrag zu 1.) kann auf den
auf die Klageschrift des Klägers vom
01.05.2017 verwiesen werden. Die
Kläger sind aufgrund eines funktionären
Verfalls am 01.05.2017 wieder
vollständig in die Klage in der Sache
Klages Akten 11a in 22158 Hamburg
eingetragen.

Herr Jursten Gerner erhält einen
Lehrauftrag in Danks für den Zeitraum
vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018.

Beweis: Arbeitsvertrag für Herrn (18)
Tordens Gerner, Anlage U 7

Die Kläger beanstanden sich daher die Lösung
in Hamburg unzureichend, weil sie für zwei
Jahre nach Paris ziehen wollten. Mit dem
Ablauf der zwei Jahre wollten sie wieder
zurück.

Beweis: Herr Dr. Hoff, Leidenweg 93,
22353 Hamburg

Herr Dr. Hoff wollte näher an seine Arbeits-
stätte ziehen. Dafür habe er zwei
Zimmer der Drei-Zimmer-Wohnung, die von
den Klägern eigenständig genutzt werden.
Das dritte Zimmer wolle die Kläger zur
Lagerung von Gegenständen und Jagdgeräten
übernehmen.

Beweis: Herr Dr. Hoff, Leidenweg 93,
22353 Hamburg

Es sollte ein Mietzins von 700€ pro
Monat vereinbart werden. Herr Dr.
Hoff wolle die Wohnung ab dem
15.02.2017 ansetzen.

Die Kläger haben mit Schriftsatz vom
08.12.2016 bei der Beklagten um
Zustimmung/Erlaubnis zur Untervermietung.

Beweis: Schreiben vom 08.12.2016,
Anlage U5

Diese lehnte die Beklagte mit Schreiben
vom 16.12.2016 ab.

Beweis: Schreiben vom 16.12.2016,
Anlage U6

Die Klagen seien am 01.01.2017 (1)
bis zum 31.07.2017 noch pando.
Die Wdhg. konnte sie nicht
unterbreiten.

Am 03.08.2017 erhielt der
zuständige Mitarbeiter der Behörde,
dass sie keine Zahlung leisten werden.

Beweis: Frau Detafels, Wdhg. für
Inschrift und nachgeachtet

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.
Das Abgrenzungs Gutachten ist unzulässig.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf
Schadensersatz in Höhe von 3.000 €
gegen die Beklagte gem. § 280 I BGB zu.

Die Klage und die Beklagte haben ein
Schuldverhältnis geschlossen.
< S. 2 Abs. 2 >

Die Beklagte hat eine Pflicht verletzt.
Sie habe die Einkünfte zur Ver-
wendung nicht verwendet dürfen.
Ein berechtigter Anspruch gem. § 280 I 2
BGB besteht dafür nicht.
< S. 2 Abs. 3 - S. 8 Abs. 5 >

Die Beklagte hat das Ganze zu vertreten.
< S. 8 Abs. 6 >

Dem Kläger ist ein Schaden von genau
3.000 € entstanden.
< S. 9 Abs. 1 - S. 10 Abs. 2 >

Das ursprüngliche Begehren hat sich (20)
durch tatsächliche Umstände erledigt.
< S. S. 12 Abs. 6 >

Die Klage war jedoch zulässig und
bezw. mit Zeitpunkt des erledigten
Ereignisses.

< S. S. 13 Abs. 4 - S. 14 Abs. 5 >

Der Zusammenhang ergibt sich aus
§§ 256 II Nr. 3, 257 I Abs. 3.

< S. S. 10 Abs. 3 - S. 11 Abs. 4 >

Dr. Südhoff J
Signatur

Anlagen:

- Vollmacht
- Anlage K5-K7

C

Es hätte auch auf der erste Zustimmung zu den
Schreibern werden sollen.

Die weitere Prüfung ist vorerst eingestellt. Im Rahmen
des Verlekmögens, wie alle der auf Schreibern, wie es
sich auswirkt, dem Rechtrot erhalten worden ist.

Die Prüfung des Zehnspruchs ist relativ leicht.

Die Zweckmäßigkeitserwägungen und der Schriftsatz
sind weitgehend in Ordnung. Es wird jedoch nicht
beantwortet, der ursprünglichen Antrag für erledigt zu erklären
(Wann soll der sonst machen?), sondern der Antrag wurde
für erledigt erklärt.

Vollbefriedigt (MP)

Kern, 31.10.2023